

17.07.2015

Steuerabzüge für Expatriates

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) passt die Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (ExpaV) an und setzt diese auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Künftig wird die Personengruppe der Expatriates enger definiert. So ist neu auch die vorübergehende Entsendung nicht nur für leitende Angestellte, sondern auch für Spezialisten und Spezialistinnen entscheidend. Zudem werden gewisse Abzüge, insbesondere die Reisekosten, die Wohnkosten in der Schweiz sowie die Kosten für den privaten Schulunterricht präziser definiert.

Gemäss der aktuell gültigen Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV SR 642.118.3) gelten als Expatriates leitende Angestellte, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden und Spezialisten und Spezialistinnen, die in der Schweiz eine zeitlich befristete Aufgabe erfüllen. In der Praxis ist es häufig schwierig, den Begriff der Spezialisten und Spezialistinnen nach der ExpaV vom Nichtspezialisten zu unterscheiden. So werden heute nicht nur IT-Spezialisten, sondern auch Profisportler, Ärzte und Pflegefachleute auf Grund ihrer besonderen beruflichen Qualifikation als Expatriates anerkannt, sofern der Arbeitsvertrag auf maximal fünf Jahre beschränkt ist.

Künftig müssen auch Spezialisten und Spezialistinnen, entsprechend der bisher bereits geltenden Regelung für leitende Angestellte, ebenfalls von einem ausländischen Arbeitgeber entsandt sein, um als Expatriates im Sinne der Verordnung zu gelten (Art. 1 Abs. 1 ExpaV). Die Bestimmung kann jedoch auch auf leitende Angestellte und Spezialisten und Spezialistinnen mit einem lokalen Arbeitsvertrag (local-to-local) bis zu fünf Jahren angewendet werden, sofern es sich um einen Arbeitsvertrag innerhalb des gleichen Konzerns handelt. Erfolgt eine Anstellung durch einen (neuen) Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, so gilt der Zusammenhang zwischen den Kosten und der Erwerbstätigkeit nicht mehr als eng genug.

Neu sind nicht die üblichen Reisekosten, sondern nur die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz abzugsberechtigt (Art. 2 Abs. 1 Bst. a ExpaV). Mit der neuen Bestimmung wird der Ermessensspielraum begrenzt und allfälliger Missbrauch eingeschränkt. Die Kosten gelten jedoch nach wie vor als direkte Konsequenz der vom Arbeitgeber beschlossenen Entsendung.

Die ExpaV wird ferner dahingehend präzisiert, indem der Abzug für die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz nur dann zugelassen wird, wenn die im Ausland beibehaltene Wohnung ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung steht (Art. 2 Abs. 1 Bst. b ExpaV). Wird sie vermietet oder untervermietet, steht sie nicht mehr ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung und der Expatriate trägt wirtschaftlich nur die Kosten für eine Wohnung. Damit führt die Entsendung nicht zu zusätzlichen Wohnkosten. Im Übrigen werden die von den kantonalen Steuerbehörden definierten Ansätze für angemessene

Wohnkosten in der Schweiz beibehalten (vgl. auch Richtlinien maximale Wohnkosten, SteuerBulletin 2012/3, Seite 11).

Schliesslich werden auch die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Unterrichtskosten an einer Privatschule präzisiert (Art. 2 Abs. 2 Bst. c ExpaV). Künftig soll als Kriterium nur noch die Sprache in den öffentlichen Schulen massgebend sein. Abziehbar sind Unterrichtskosten nur dann, wenn die Muttersprache des Kindes nicht der Sprache der öffentlichen Schule am Wohnort entspricht. Zudem sind nur die Kosten für den Schulunterricht nicht aber Verpflegungs-, Transport- und Betreuungskosten vor oder nach dem Unterricht abziehbar.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 ExpaV können alle Umzugs-, Reise- sowie Wohnkosten mit einer monatlichen Pauschale von CHF 1'500 abgegolten werden. Der Pauschalabzug lässt sich mit Blick auf die tatsächlichen Kosten nur rechtfertigen, wenn Expatriates effektiv abzugsfähige Wohnkosten anfallen. Die Wohnung im Ausland muss deshalb wie erwähnt für den Eigengebrauch ständig zur Verfügung stehen. Nicht möglich ist, für die Reisekosten die Pauschale und für die Wohnkosten die effektiven Kosten geltend zu machen. Entstehen nur Reise- und Umzugskosten ist kein Pauschalabzug möglich, da die tatsächlichen Kosten die Höhe des Pauschalabzugs wohl kaum erreichen. Machen Expatriates geltend, dass ihre tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, sind die besonderen Berufskosten nachzuweisen, und zwar für die Umzugs- und Reisekosten ebenso wie für die Wohnkosten. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung über alle tatsächlichen Auslagen beizulegen. Nach wie vor sind allfällige Kosten für den Unterricht der minderjährigen fremdsprachigen Kinder an fremdsprachigen Privatschulen in ihrer tatsächlichen Höhe nachzuweisen. Der Grund liegt darin, weil nicht allen Expatriates solche Kosten anfallen.

Autor/Kontakt

Hans-Joachim Heinzer, Natürliche Personen
041 228 50 89, hans-joachim.heinzer@lu.ch